

Motto:

„Arbeit ist des Bürgers Zierde,
Segen ist der Mühe Preis.“

Schiller.

I. Die Gründung der Seiden- und Wolltrocknungs- anstalt in Wien.

In früheren Zeiten war der Ankauf des werthvollen Seiden-
materiales für die Seidenwaarenfabrikanten Wiens mit mancherlei
Schwierigkeiten verbunden. War die Wahl in Bezug der Anforderungen
auf die Bearbeitung (*lavoranzia*), der Qualität, des Feinheitsgrades etc.
getroffen, musste man sich in Betreff des Preises zu einigen trachten,
der wohl nach einigem Handeln zum Abschlusse kam; auch die
übrigen Bedingnisse, ob *per comptant*, gegen *Sconto*, oder auf 6, 7,
bisweilen gar 8 Monate Zeit, meistens durch ein Wechselaccept sicher
zu stellen, wurden gleichfalls in's Reine gebracht; schliesslich handelte
es sich bezüglich der Gewichtsvergütung eine Einigung zu erzielen.
Bekanntlich ist die Seide ein sehr hygroskopischer, die Feuchtig-
keit anziehender Körper; dieselbe befand sich zumeist auf dem Lager
in der inneren Stadt, in ebenerdigen, dumpfigen Magazinen der Seiden-
händler, grösstentheils in feuchtem Zustande, daher ein *Calo* (Gewichts-
abgang) nach nur einiger Trocknung in den luftigen Stockwerken der
in den Vorstädten Wiens situirten Seidenfabrikanten nicht ausbleiben
konnte.

Es wurde Usus, dass der Fabrikant von dem eben bezogenen
Ballen Seide in seinem Hause eine kleine Partie entnahm, sie abwog,
einer Trocknung unterzog und nach Berechnung des *Calo* auf den
ganzen Ballen eine Gewichtsvergütung beanspruchte, welche Differenz
häufig durch gemeinschaftliche Theilung der Abgangsziffer mit der
gemüthlichen Phrase: „das sei Bürgerrecht“, ausgeglichen wurde.
Mitunter geschah es, dass Fabrikanten die Seide in nächster Nähe

des stark geheizten Ofens trockneten, fast rösteten und darnach Entschädigungsansprüche stellten, welchen aber von Seite der Händler nur theilweise entsprochen werden konnte.

Aus alledem können wir die Schwierigkeiten beim Seidenkauf ersehen, die oft zu hitzigen Erörterungen, zu Streit und Zank führten, und kann man sich leicht die Befriedigung und Freude vorstellen, welche die Nachricht in den betreffenden Kreisen hervorrief, dass dem Uebelstande der Unsicherheit des Gewichtes durch die mit glücklichem Erfolge in's Leben gerufenen Conditionirungsanstalten in Lyon, St. Etienne, Mailand, Turin, Crefeld etc. abgeholfen sei.

Ueber Conditionirung der Seide gibt die umfangreiche, aus 350 Grossquartseiten bestehende „*Monographie de la Condition des soies de Lyon*“ par M. Andrien Perret, Directeur de la Condition des soies de Lyon, publicirt zu Lyon 1878 im Auftrage der Lyoner Handelskammer, ebenso lehrreichen als interessanten Aufschluss.

Bevor wir uns mit der immer lebhafter gewünschten Realisirung einer solchen Trocknungsanstalt in Wien befassen, wollen wir der vielen anerkennungswerthen Bemühungen des Niederösterreichischen Gewerbevereines zu Gunsten der Seidenindustriellen Oesterreichs gedenken und sind der Meinung, dies am besten dadurch zu thun, dass wir aus der rühmlich bekannten Festschrift des Vereines: „Fünzig Jahre gewerblicher Bestrebungen zur Feier des fünfzigjährigen Jubiläums“, Wien 1890, Dasjenige citiren, was auf die Conditionirung der Seide Bezug hat, wobei wir jedoch vorausschicken, dass Herr Ch. G. Hornbostel, ein ausgezeichnete Mode-Seidenwaarenfabrikant in Wien, der Erste war, welcher die in Frage stehende Angelegenheit im Niederösterreichischen Gewerbevereine mit nachstehender Motivirung zur Sprache brachte:

„Der Käufer von Seide wurde, wenn die Seide durch Feuchtwerden oder Feuchtmachen an Gewicht zunahm, in seinen Interessen arg beeinträchtigt. Die Seide kostete damals (1840) fl. 8—18 Conventionsmünze per Wiener Pfund; da in Wien jährlich circa 6000 Ballen à 100 Pfund verarbeitet wurden, betrug ihr Werth über fl. 8,000.000 Conventionsmünze und die Summe, die solchergestalt anstatt für Seide für Feuchtigkeit ausgegeben wurde, war sehr bedeutend. Solchen Uebelständen zu begegnen, waren im Auslande unter Autorität der Behörden Seidentrocknungsanstalten errichtet worden, wo die Seide nach dem Kaufabschlusse getrocknet und auf ihr wirkliches Gewicht

geprüft wurde; so bestanden in Lyon, St. Etienne die Conditions publiques, in Turin seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Stagionatura della seta. In der letzteren Anstalt wurde in der Regel ein Gewichtsverlust von 2—3% ausgewiesen; wenn in Wien, wo die Seide keiner Controle unterzogen wurde, auch nicht mehr Feuchtigkeit in der Seide enthalten war, wurden doch jährlich mindestens fl. 160.000 für blosse Feuchtigkeit verausgabt. Diese Erwägungen führten den Verein schon im ersten Jahre seines Bestandes über Anregung Hornbostel's zur Bestrebung, auch in Wien eine solche Seidentrocknungsanstalt zu errichten.“

Die schon im ersten Jahre des Vereinsbestandes begonnenen Untersuchungen über die verschiedenen Systeme der Seidentrocknung lassen Talabot's Verfahren als das beste erscheinen. (Dieses Verfahren besteht darin, dass jedem Ballen drei Lose entnommen, in einem durch Dampf auf 102° C. erwärmten Apparate zur absoluten Trockenheit gebracht und sohin im Apparate selbst auf einer sehr empfindlichen Wage gewogen werden.) Um den Antrag an die Staatsverwaltung auf Gründung einer Seidentrocknungsanstalt nach diesem Verfahren sachlich begründen zu können, schaffte der Verein einen solchen Apparat selbst an und nahm Versuche im Vereinslocale vor, die befriedigende Resultate ergaben, und richtete nun der Verein an die Staatsverwaltung die Bitte um Einführung einer Trocknungsanstalt (Stagionatura) nach dem Talabot'schen Systeme und um die Bestimmung, dass die Trocknung der Seide bei jedem Verkaufe obligat durchzuführen sei. Sollte der Staat nicht geneigt sein, die Verwaltung einer solchen Anstalt selbst zu übernehmen, so möge er dem Vereine gestatten, sie selbst unter seinen Schutz zu nehmen und ihre Errichtung auf Kosten und unter Leitung seiner Mitglieder durchzuführen. Wenn die Staatsverwaltung die obligate Trocknung als unzulässig betrachte, möge sie die freiwillige empfehlen, in welchem Falle jedoch unerlässlich wäre, dass den auszustellenden Wagzetteln die nöthige Giltigkeit verliehen werde.

Der Bescheid der Landesregierung fiel ablehnend aus; die Regierung erachtete die Errichtung derselben als Staatsanstalt den bestehenden Industriegesetzen widersprechend. Die Antragsteller trachteten deshalb, die Anstalt unter dem Schutze des Niederösterreichischen Gewerbevereines privat zu gründen und zu erhalten und wurden zu diesem Zwecke Sammlungen unter den Interessenten veranstaltet.

Der Verein beschloss im Jahre 1843, auf seine Kosten und unter seiner Firma eine Stagionatur in Wien zu errichten, und ermächtigte den Verwaltungsrath, um die Bewilligung zur Errichtung bei der Landesstelle einzuschreiten.

Mittelst Decretes der niederösterreichischen Landesregierung wird jedoch dem Vereine eröffnet, dass die Bewilligung zur Errichtung der Seidentrocknungsanstalt nicht gegeben werden könne, „weil es nicht im Sinne der Statuten liegt, Gewerbe und Handel unmittelbar durch thätiges Einschreiten zu fördern.“ Einer so beschränkten Auffassung gegenüber unterbreitete der Verwaltungsrath neuerlich ein Gesuch, in welchem hervorgehoben wurde, dass der Verein bei Errichtung der Anstalt keineswegs einen Gewinn anstrebe, vielmehr die Preise so niedrig stellen wolle, dass absolut nur die Selbstkosten hereingebracht werden, und machte namentlich aufmerksam, dass eine solche Anstalt nie ihren Zweck erreichen kann, wenn sie von Privaten geschaffen wird, da ihr in solchem Falle das unbedingt nothwendige Vertrauen der Fachkreise mangeln würde.

Jahre hindurch machte der Verein alle Anstrengungen, eine Trocknungsanstalt, deren Bedeutung für den Seidenhandel und die Seidenindustrie gewürdigt wurde, in's Leben zu rufen. Nachdem dieselben vollständig resultatlos geblieben, nahm der Verein die Sache erst im Jahre 1850 wieder in die Hand, da er sich vom Handelsministerium, mit dem jetzt diesfalls der Verkehr zu pflegen war, ein grösseres Entgegenkommen versprach, als von der niederösterreichischen Landesregierung, an welche die früheren Gesuche gerichtet waren. Unter Anführung der früheren Schritte und dem Hinweise auf die im Auslande gedeihlich wirkenden ähnlichen Anstalten petitionirte nun der Verein beim Handelsministerium, dasselbe möge eine Seidentrocknungsanstalt in Wien als Staatsinstitut errichten.

Allerdings blieb auch dieser Schritt ohne Erfolg; allein die unausgesetzten Hinweise ¹⁾ auf die Bedeutung und die Nothwendigkeit einer Seidentrocknungsanstalt für Wien führten endlich (12 Jahre, nachdem Herr Hornbostel die erste Anregung im Niederösterreichischen Gewerbeverein gegeben) zu deren Errichtung von privater Seite.“

So bedeutende, langdauernde Bemühungen durften nicht des ersehnten Erfolges entbehren; jedenfalls trugen sie wesentlich bei,

¹⁾ Darauf bezughabende Documente befinden sich im Archive der Seiden- und Wolltrocknungsanstalt in Wien.

unter den hiesigen Seidenindustriellen Stimmung zu machen und ihre dringenden und gerechtfertigten Wünsche schliesslich selbst an das hohe Ministerium der neuen constitutionellen Aera zu leiten.

Es war eine der ersten Arbeiten der kurz vorher in's Leben getretenen Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns, sich mit den Erlässen des k. k. Handelsministeriums vom 16./23. September 1850, Z. 270/765, und vom 19./21. November l. J. zu beschäftigen, womit die Errichtung einer Seidentrocknungsanstalt (*Stagionatura della seta*) in Wien zugestanden worden, unter der Bedingung jedoch, dass jede Modalität, welche sie als eine Staatsanstalt erscheinen lassen würde, von vorneherein abgelehnt und dem von der Handelskammer erstatteten Vorschlage beigestimmt werden müsse, dass die Anstalt zunächst unter der Autorität der Handels- und Gewerbekammer als anerkannt gewerbliche Körperschaft zu stehen hätte und ihr Betrieb speciell durch einen Beamten der Kammer zu überwachen wäre.

Der Aufforderung des Handelsministeriums gemäss hätte die Kammer nunmehr vor Allem unter Zuziehung von Vertrauensmännern des theiligten Handels- und Gewerbestandes einen Entwurf des die nöthigen Bestimmungen umschliessenden Vertrages, ferner eine Instruction über die Benützung der Anstalt und einen detaillirten Kostenüberschlag vorzulegen. Das Handelsministerium hat als Anhaltspunkt hiefür nicht nur die vom k. k. Generalconsulate in Paris erstatteten Relationen über die in Frankreich bestehenden Seidenconditionirungen, die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, das Talabot'sche System u dgl. sowie den Bericht der Statthalterei in Mailand über die in der Lombardei befindlichen Seidentrocknungsanstalten, ihre Einrichtung, Verwaltung, Benützung und Erfolge mitgetheilt, sondern es hat sich auch bereit erklärt, falls dies von der Kammer zur Förderung der Sache als nöthig erachtet würde, sich wegen Bewilligung eines mit 5% Zinsen durch ratenweise Abtragung zu tilgenden Vorschusses für die erste Einrichtung der Anstalt zu verwenden.

Gewiss ein sehr freundliches, dankbarst anzuerkennendes Entgegenkommen.

Aus dem Kammerprotokolle vom 14. Mai 1851 ist ersichtlich:

Der Präsident, Herr Theodor Hornbostel, erstattet den Bericht einer Commission über die vom k. k. Handelsministerium im Principe genehmigte Errichtung einer Seidentrocknungsanstalt in Wien. Die

Commission beantragt die Errichtung dieser Anstalt durch eine aus dem Stande der Seidenhändler, Seidenzeug- und Seidenbandfabrikanten freiwillig sich bildende Gesellschaft, deren Gebahrung zur Sicherung des gemeinnützigen Zweckes einer fortwährenden Ueberwachung und Controlle der Handels- und Gewerbekammer zu unterliegen habe. Für die Anstalt wird das ausschliessende Privilegium beansprucht, dass im Kronlande Oesterreich unter der Enns während der nächsten 15 Jahre keine andere Seiden- und Wolltrocknungsanstalt errichtet werden darf; ferner das daraus folgende Recht, die Bezeichnung „k. k. privilegiert“ und den kaiserlichen Adler zu führen.

Den in vorschrifts- und ordnungsmässiger Form verfassten Auszügen aus ihren Geschäftsbüchern über das ermittelte wahre Handelsgewicht der an die Anstalt übergebenen Seide oder Wolle solle volle Beweiskraft zustehen.

Der Kammerpräsident bemerkt, dass für den Fall, als das erwähnte Privilegium hohen Ortes verliehen würde, eine bedeutende Anzahl der achtbarsten hiesigen Seidenhändler, Seidenzeug- und Bandfabrikanten sich bereit erklärt hat, zum Zwecke des in Rede stehenden Unternehmens in eine öffentliche Gesellschaft unter solidarischer Haftung für deren sämtliche Verbindlichkeiten zu treten.

Der diesfällige Entwurf eines Gesellschaftsvertrages, welcher auf die angedeuteten Punkte die gebührende Rücksicht nimmt, liege bereits vor¹⁾.

Die Kammer stimmt den Anträgen der Commission einhellig bei, mit dem Entschlusse, dieselben beim Handelsministerium unter Anfügung des Entwurfes des Societätscontractes zu unterstützen.

Protokoll vom 2. Juli 1851, Z. 1190.

Das Handelsministerium eröffnet, dass es geneigt sei, auf die angesuchte Erwirkung eines 15jährigen Privilegiums für die in Wien zu errichtende Seidentrocknungsanstalt einzurathen, wenn die Gesellschaft vorläufig noch die weitere Garantie bietet, dass der Anstalt im Falle der von der Regierung anerkannten Nothwendigkeit auch eine grössere Ausdehnung gegeben werde und dass die Bestimmung des Preistarifes für die Benützung der Anstalt der Entscheidung der Handelskammer vorbehalten würde.

¹⁾ Dermal im Archive der Seiden- und Wolltrocknungsanstalt in Wien.

Das vom Präsidenten unverweilt zusammenberufene Comité ist laut der überreichten Eingabe auf die Erfüllung dieser Vorbedingungen eingegangen, indem diese ohnehin in der Absicht der Gesellschaft gelegen und nur nicht ausdrücklich ausgesprochen seien, und legt den im Einklange hiemit abgeänderten Vertrag vor.

Die Kammer beschliesst, diese Eingabe im ganzen Umfange beim k. k. Handelsministerium auf's Wärmste zu befürworten.

Protokoll vom 17. September 1851, Z. 1421.

Das Handelsministerium gibt bekannt, dass das k. k. Justizministerium es nur dann nach den bestehenden Gesetzen zulässig findet, den von der projectirten Seidentrocknungsanstalt an die Parteien hinauszugebenden Ausweisen über das wahre Gewicht der Seide vollen Beweis zuzugestehen, wenn die Beamten der Anstalt von der Regierung ernannt, beeidet und disciplinarisch behandelt würden. Der Handelsminister fordert nunmehr die Kammer auf, ihre eigene und die Erklärung des zur Berathung des Projectes gebildeten Comités über den aus Anlass des Justizministeriums gefassten Beschluss abzugeben.

Es gab übrigens noch weitere Anstände, die von Seite des Justizministeriums erhoben wurden, z. B. über unzulässiges Giriren der Theilnehmer als öffentliche Gesellschafter, die Abfassung eines Formulars der Antheilscheine, die Vorlage von Instructionen für die Gebahrung, Manipulation, Einrichtung und Führung der Bücher, Scripturen, die Dauer der Gesellschaft etc.

Laut Protokoll der Sitzung vom 1. October 1851 bringt der Präsident die Beschlüsse, welche das von den Unternehmern der Seidentrocknungsanstalt bestellte Comité zur Erledigung der (eben vernommenen) Anstände verfasst hat, zur Kenntniss der Versammlung, wie folgt:

a) Das Comité fand es zunächst im Einverständnisse mit den Subscribenten in ihrem Interesse, sowie im Interesse der Anstalt durchaus nicht zulässig, auf die vom k. k. Justizministerium gestellte Anforderung einzugehen, wonach die Ernennung, Disciplinarbehandlung und Entlassung des Directors und Buchhalters der Anstalt der Regierung vorbehalten und die Beeidigung derselben bei einer öffentlichen Behörde allenfalls beim k. k. Handelsgerichte vorgenommen werden soll, da in praktischer und geschäftsmässiger Beziehung eine solche Stellung der im Dienste und in der Besoldung der Gesellschaft stehenden Personen unthunlich wäre; dasselbe

macht jedoch den Vorschlag, dass diese beiden Beamten bezüglich ihrer die Richtigkeit der Ausweise des ermittelten wahren Handelsgewichtes betreffenden Obliegenheiten beim k. k. Handelsgerichte beeidet werden, dass der nämlichen Behörde hinsichtlich dieser Obliegenheiten auch deren Disciplinarbehandlung und nach Mass der Pflichtverletzung sogar deren Entlassung zustehen soll.

b) Dagegen soll der gestellten Aufforderung gemäss zur Erfüllung der formellen Vorschrift der Fallitenordnung vom Jahre 1734 im § 2 klar ausgesprochen werden, dass sämtliche Theilnehmer (anstatt öffentliche Gesellschafter) mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften und eventuell soll die Anstalt auch eine Firma mit fingirtem Namen erhalten.

c) Ferner sollen die Instructionen für die Gebahrung und Manipulation, Einrichtung und Führung der Bücher der Anstalt vor ihrer Wirksamkeit, unter Begutachtung der Handels- und Gewerbekammer, dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorgelegt werden.

d) Ebenso sollen endlich die im § 16 des Vertrages sub *d* und *f* bezeichneten Beschlüsse, nämlich über die Verlängerung der ordentlichen Dauer der Gesellschaft und über Aenderungen an den Bestimmungen dieses Vertrages, ebenfalls der Bewilligung des k. k. Handelsministeriums unterzogen werden.

Die Bitte des Comité's gehe nunmehr dahin, dass die Handels- und Gewerbekammer die baldige Errichtung dieser Anstalt, von welcher eigentlich die so wünschenswerthe Wirksamkeit derselben abhängt, befürworten möge. Wird einstimmig angenommen.

Protokoll vom 6. März 1852, Z. 460.

Das Comité zur Errichtung einer Seiden- und Wolltrocknungsanstalt in Wien hat sich in allen den Handelsministerialerlässen entsprechenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geeinigt und es wird der Bericht hierüber unverweilt dem k. k. Handelsministerium zur endlichen definitiven Schlussfassung und Genehmigung unterbreitet werden.

Protokoll vom 22. September 1852, Z. 2145.

Die Kammer nimmt einen Bericht über die jüngsten Ergebnisse der Verhandlungen wegen einer Seidentrocknungsanstalt in Wien zur Kenntniss.

Es geht daraus hervor, dass über einige Punkte des entworfenen Gesellschaftsvertrages, namentlich hinsichtlich der solidarischen Haftung sämmtlicher Theilnehmer und des Gebrauches der Firma zu Wechselgeschäften differirende Ansichten unter den Subscribenten zur Geltung gelangten und einen theilweisen Abfall der letzteren herbeiführten. Ohne das Unternehmen, dessen Durchführung schon seit langen Jahren von den Wiener Seidenhändlern, Seidenzeug- und Bandfabrikanten dringend gewünscht wird und seiner Realisirung durch die vom Handelsministerium für die projectirte Anstalt bereits erlangten Zugeständnisse ganz nahe gebracht ist, nun wieder persönlichen von Einzelnen herbeigeführten Zwiespaltes wegen aufgeben zu wollen, müsse vor Allem an den bereits gewonnenen, hohen Ortes gebilligten Grundlagen festgehalten, im Weiteren die gehegten irrigen Meinungen über angegriffene Bestimmungen des Societätsvertrages widerlegt, die obwaltenden Zweifel zerstreut und die Gesellschaft der Theilnehmer reconstruirt werden. Die Zahl von 30 Theilnehmern scheine in jeder Beziehung genügend, um die so nützliche Seidentrocknungsanstalt in Wien in's Leben zu rufen; auch dürfe an deren baldiger Vereinigung zu dem gedachten Zwecke nicht gezweifelt werden, da die meisten der früheren Subscribenten dem Projecte bis jetzt zugethan geblieben sind.

So nahe am Ziele, wäre es in der That sehr bedauerlich gewesen, wenn durch kleinliche Bedenklichkeiten die Sache vereitelt worden wäre, gewiss nur zum Schaden und zur Schmach der Betheiligten selbst.

Die Commission beantragt schliesslich durch ein aus ihrer Mitte gewähltes, aus den Herren Dück, Grob, Pfenningberger, Dr. Schmitt und Spanraft bestehendes Comité, diejenigen Punkte des Gesellschaftsvertrages, welche einer fasslichen Motivirung und Beleuchtung behufs Mittheilung an die betreffenden Interessenten unterzogen werden sollen, zu bestimmen, hierauf die Reconstruirung mittelst geeigneter Mitwirkung von ungefähr 10 Mitgliedern aus jedem der drei Gremien der Seidenhändler, Band- und Seidenzeugfabrikanten zu erwirken und zur Fernhaltung von Differenzen die Frage der künftigen Gesellschaftsfirma offen zu halten.

Die Kammer genehmigte diese Beschlüsse der Commission und sieht mit Verlangen der angestrebten Reconstruirung der Gesellschaft zur Errichtung der beantragten Seidentrocknungsanstalt entgegen.

Protokoll vom 1. Juni 1853, Z. 816.

Das k. k. Handelsministerium setzt die Kammer in Erledigung ihres Einschreitens vom 26. April 1853 in Kenntniss, dass Se. k. k. apost. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 21. Mai 1853 der in Wien zu errichtenden Seiden- und Wolltrocknungsanstalt, wenn ihre Constituirung in entsprechender Art bewerkstelligt wird, den angesuchten Schutz gegen fremde Concurrenz innerhalb des Erzherzogthums unter der Enns auf die Dauer von 15 Jahren allergnädigst zu gewähren geruhten. Die Kammer wird aufgefordert, nunmehr auf die entsprechende definitive Constituirung der Gesellschaft hinzuwirken und von dem bewerkstelligten Acte gleichzeitig sowohl dem k. k. Handelsministerium, wie der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Anzeige zu machen.

Protokoll vom 6. Juli 1853.

Der Präsident (Herr Anton v. Dück) zeigt an, dass die förmliche Constituirung der Gesellschaft für das Unternehmen der k. k. priv. Seiden- und Wolltrocknungsanstalt in Wien am 4. Juli 1853 in Sitzungssaale der Kammer stattgefunden hat, wobei die Theilnehmer Herren Anton Harpke, k. k. landesbefugter Seidenbandfabrikant, Rudolf Siess, bürgerlicher Seidenhändler, F. X. Spanraft, Seidenzeugfabrikant, zu Verwaltungsräthen, die Herren Martin Cadeo, bürgerlicher Seidenhändler, Josef Reckenschuss, Seidenzeugfabrikant, und Ignaz Senfelder, landesprivilegirter Seidenbandfabrikant, zu Ersatzmännern gewählt wurden. Die Wahl zum Präses des Verwaltungsrathes fiel auf Herrn Rudolf Siess.

Die somit ordnungsgemäss constituirte Gesellschaft werde nun unverweilt in Thätigkeit treten, in welcher Rücksicht der Kammerpräsident dem Verwaltungsrathe bis zur Acquisition eines Locales und Anstellung eigener Beamten die Kammerlocalitäten zur Benützung bei den jeweiligen Berathungen angeboten und jeder weiters nöthigen Unterstützung von Seite der Kammer versichert hat.

Die oben bekanntgegebenen Wahlen waren in Folge Auftrages des hohen Handelsministeriums im Sinne des von allen Theilnehmern unter gleichzeitiger Einzahlung von je fl. 50 (bezw. fl. 15.000 Conventionsmünze) gefertigten Gesellschaftsvertrages mit absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen worden, worüber unter Einem Bericht an das k. k. Handelsministerium und an die k. k. niederösterreichische Statthalterei erstattet wurde.

Die Firma „k. k. priv. Seiden- und Wolltrocknungsanstalt von Siess, Spanraft & Co. in Wien“ ¹⁾ soll laut § 32 des Gesellschaftsstatutes dermassen gezeichnet werden, dass die eben gedachten Worte mit einer Stampiglie abgedruckt, sohin von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefertigt und vom Buchhalter contrasignirt werden; ferner sind auf Grundlage des Schreibens der Handels- und Gewerbekammer vom 15. Juli 1853 die gewählten Verwaltungsräthe und deren Ersatzmänner auf ihre Namensfertigung hin zu protokolliren.

Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer theilte der Gesellschaft durch Zuschrift vom 24. Juli 1855 mit, dass ihr durch Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 17./21. d. M., Z. $\frac{16.764}{602}$, Folgendes bekanntgegeben wurde:

„Laut einer am heutigen Tage sub Nr. 14.675 vom 14. Juli d. J. hieher gelangten Eröffnung des Justizministeriums haben Se. k. k. apost. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 12. Juli 1855 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass den Ausweisen, welche gemeinschaftlich von dem Director und dem Buchhalter der in Wien bestehenden Seiden- und Wolltrocknungsanstalt über das ermittelte wahre Handelsgewicht der geprüften Seide und Wolle ausgestellt werden, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden beizumessen ist, wenn diese Beamten bei dem Wiener Handelsgerichte über ihre auf die genaue Führung der Bücher und Ausfertigung der Ausweisesich beziehenden Pflichten beeidet worden sind.

In Folge dessen hat das genannte Ministerium das niederösterreichische Oberlandesgericht bereits beauftragt, das Wiener Handelsgericht anzuweisen, den Director und den Buchhalter der Seidentrocknungsanstalt in Eid und Pflicht zu nehmen.

Wien, 24. Juli 1855.

Holdhaus,
Secretär.

A. Edler v. Dück,
Präsident.“

Welchem Auftrage sowie einigen anderen gesetzlichen Verfügungen Folge geleistet wurde.

¹⁾ Durch Aufnahme und Bevorzugung des Namens Siess in der Firma wollte man dem Gremium der Seidenhändler, wie es den Anschein hat, eine huldigende Anerkennung bezeigen.

Der Name F. X. Spanraft wurde in die Firma aufgenommen als Anerkennung seiner Verdienste um das Zustandekommen der Anstalt überhaupt und seiner eifrigen Mitwirkung bei der Anwerbung von Mitgliedern des Gremiums der Seidenzeugfabrikanten.

Bevor wir auf die technische Einrichtung der Anstalt übergehen, geben wir das erste vollständige Verzeichniss der Subscribenten.

Theilnehmer

an dem

Unternehmen einer Seiden- und Wolltrocknungsanstalt in Wien.

Aus dem Gremium der Herren Seidenhändler	Aus dem Gremium der Herren Seidenzeug- fabrikanten	Aus dem Gremium der Herren Bandfabrikanten
M. Cadeo Hoeslin & Tischler Hofmann & Söhne A. Dück Heinr. Grob Jos. Preindelsberger Peter Belloni M. Siess & Co. J. M. Luzzatto Brüder Luzzatto A. Eisele Cima & Silvestri Ant. Sigro Malanotti	Franz Bujatti J. Reckenschuss Franz Wojtech Ant. Mayer sen. Peter Manzan Franz Mayer Alois Arbesser Gebrüder Bader Jos. Franck Karl Hlawatsch Ant. Flemmich F. X. Spanraft Ferd. Reder Joh. Herzig & Sohn Ant. Chwalla J. Lemann & Sohn Franz Kien Karl Hirsch & Marchhat Jos. Fink Jak. Grünwald & Sohn Ant. Zell Jakob Garber Philipp Haas & Söhne Ant. Fries & Zeppezauer Matth. Schattera Karl Paltinger Jos. Muckenthaller C. G. Hornbostel & Co. Brüder Mayer	Ant. Harpke J. Senfelder Ant. Verständig Jos. Pfenningberger Leop. Fashold Franz Frank Karl Moering Joh. Mohr A. Messat & Sohn Franz Payr Jakob Haas M. Bimper Harmer & Hofmann

Im Ganzen 55 Theilnehmer.

Herr Muckenthaler hat noch vor Einzahlung der zweiten Rate sein Recht auf Theilnehmerschaft an Herrn A. Prelogg abgetreten.